

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2023

Nr. 2023/1117

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023 69. Änderung: Senkung der Solidaritätsbeiträge

1. Ausgangslage

Gemäss § 45^{bis} Abs. 4 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) sehen die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) im GAV die Erhebung von Beiträgen für den Vollzug und die Weiterentwicklung des GAV vor. Gestützt auf §§ 16 und 29 GAV bezahlen alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden (mit Ausnahme von Praktikantinnen und Praktikanten sowie von Arbeitnehmenden, deren AHV-pflichtiger Lohn weniger als 1'000 Franken beträgt) einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von 5 Franken. Die Einzelheiten über den Einzug und die Verwendung der Solidaritätsbeiträge sind in § 25 ff. (Anhang 1 SB) GAV geregelt.

2. Antrag der Personalverbände

Mit gemeinsamem Schreiben vom 23. März 2023 beantragten die GAV-Personalverbände (Solothurnischer Staatspersonal-Verband [StPV], Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn [LSO], VPOD Solothurn [VPOD], Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Aargau-Solothurn [SBK] und Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte [VSAO]) der GAVKO, per 1. Januar 2024 eine Senkung des monatlichen Solidaritätsbeitrags von 5 auf 4 Franken vorzunehmen.

Begründet wurde dieser Antrag unter anderem damit, dass der Ertrag aus den Solidaritätsbeiträgen angestiegen ist und weiter zugenommen hat. Dies ist unter anderem auf die steigende Anzahl von Arbeitnehmenden zurückzuführen, welche zudem vermehrt in einem Teilzeitpensum tätig sind. Hingegen ist der durchschnittliche Gesamtaufwand der GAV-Personalverbände in den letzten Jahren – ausgenommen während der Corona-Pandemie – konstant geblieben. Insbesondere hatte das im Jahr 2021 neu eingeführte Rechenschaftslegungsmodell keinen Einfluss auf der Aufwandseite.

3. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

3.1 Erwägungen

Unter der Annahme, dass sich in den kommenden Jahren sowohl die Anzahl der Mitarbeitenden als auch der Aufwand der GAV-Verbände in etwa so wie im Jahr 2022 gestalten, ist eine Senkung des Solidaritätsbeitrags per 1. Januar 2024 von 5 auf 4 Franken pro Monat angezeigt. Sollte der Gesamtaufwand in den kommenden Jahren deutlich zunehmen, haben sich die GAV-Verbände vorbehalten, wieder eine Erhöhung des Solidaritätsbeitrags zu beantragen.

3.2 Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

§ 16 Abs. 1 GAV wird wie folgt geändert:

¹ Alle diesem GAV unterstellten Arbeitnehmenden bezahlen einen monatlichen Solidaritätsbeitrag von 4 Franken.

4. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Senkung der Solidaritätsbeiträge verhandelt und dem Antrag der Personalverbände anlässlich der Sitzung vom 27. April 2023 einstimmig zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

5. Verfahren zur Änderung des GAV

Die vorstehend beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

6. Beschluss

- 6.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 6.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Januar 2024 geändert werden.
- 6.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)